

**Kaweh Mansoori**  
Staatsminister

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen  
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Frankfurter Personenschiffahrt  
Anton Nauheimer GmbH  
Frau Dr. Marie Nauheimer  
Mainkai 36  
60311 Frankfurt am Main

09. September 2024

**Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Haushaltsjahr 2024 für  
das Vorhaben „Errichtung von Landstromanlagen“  
Haushaltsplan 0715, Produkt 073  
Referenznummer: 2695 0458 2024 0025  
Ihr Antrag vom 23.07.2024**

Sehr geehrte Frau Dr. Nauheimer,

aufgrund Ihres Antrags vom 23.07.2024 wird Ihnen hiermit eine  
Zuwendung von bis zu

225.000,00 Euro

(i. W.: Zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro)

aus Mitteln des Landes Hessens bewilligt.

Die endgültige Festsetzung der Zuwendung bleibt einem  
Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung  
vorbehalten.

#### **I. Zweckbindung**

Die Zuwendung ist zweckgebunden und für das Projekt „Ertüchtigung der  
Kabelzuanlage zur elektrischen Versorgung der Schiffsanleger Mainkai/  
Eiserner Steg“ bestimmt.

## II. Rechtsgrundlage der Förderung

Die Zuwendung wird aufgrund des Antrags vom 23.07.2024 gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Anteilfinanzierung bewilligt. Bestandteil dieses Bescheides und damit zwingend zu beachten sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 1), soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## III. Beihilferechtliche Grundlage

Die Zuwendung ist nach Art. 56c Abs. 2 a) und Abs. 5 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 ff) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. L 187, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167, S. 1) (AGVO) im Sinne des Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Gefördert werden Kosten (einschließlich Planungskosten) für Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen unterhalb des in Art. 4 Abs. 1 Buchst. ff. festgesetzten Schwellenwerts.

## IV. Mittelbereitstellung

Die nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von **225.000,00 Euro** ist befristet und steht wie folgt zur Verfügung:

1. **195.000,00 Euro** aus Landesmitteln des Haushaltsjahres 2024 bis zum 31.12.2024 und
2. **30.000,00 Euro** aus Verpflichtungsermächtigungen des Landes für das Haushaltsjahres 2025 bis zum 31.12.2025.

Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung bezieht sich ausschließlich auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025 und wird im Rahmen der im Landeshaushalt bereitstehenden Mittel gewährt. Ein Anspruch oder ein Vertrauensschutz auf eine Zuwendung in den Folgejahren wird dadurch nicht begründet.

## V. Mittelanforderung und -verwendung

Der Zuwendungsbetrag ist in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres abzurufen. Die bewilligten Zuwendungsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt werden, die innerhalb der auf die Anforderung folgenden zwei Monate im Rahmen des Zweckes

geleistet werden. Werden diese Mittel nicht jeweils anteilig mit etwaigen anderen Zuwendungen oder den vorgesehenen eigenen Mitteln verwendet, werden Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) i.d.F.v. 15.01.2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S.78, 81) berechnet.

Rückzahlungen sind unter Angabe der obenstehenden Referenznummer auf das nachstehend genannte Konto zu überweisen:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
BLZ 500 500 00  
Kontonummer: 1006253  
IBAN DE66500500000001006253  
BIC HELADEFXXX  
Kontoinhaber: HCC-HMWEVW Transfer

Rückzahlungen bitte vorab schriftlich mitteilen und unbedingt die Referenznummer auf dem Überweisungsträger angeben.

#### VI. Ausgaben- und Finanzierungsplan

<b>Ausgaben</b>	EUR
Sachkosten	432.000,00
Personalkosten	18.000,00
<b>Summe zuwendungsfähige Ausgaben</b>	<b>450.000,00</b>

<b>Finanzierung</b>	EUR
Eigenmittel	225.000,00
Landesmittel	225.000,00
<b>Summe</b>	<b>450.000,00</b>

Die bewilligte Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben außerhalb des Finanzierungsplanes,
- Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden können,
- angebotene und nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti.

#### VII. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen; Vordruck liegt bei (Anlage 3). Auf Nr. 6 der ANBest-P wird ausdrücklich

hingewiesen. Mit dem Nachweis sind Kopien der Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen; auf die Vorlage der Originale wird verzichtet.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist detailliert auszuführen, inwiefern die getätigten Ausgaben der Erreichung des Förderzwecks dienen.

Außerdem ist im Sachbericht des Verwendungsnachweises ausdrücklich zu erklären, dass die Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften bezüglich EU-weiter Ausschreibung berücksichtigt wurden.

Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Vergabedokumentation beizufügen.

Ergänzend wird darum gebeten, den Verwendungsnachweis zusätzlich digital zur Verfügung zu stellen (Sachbericht und Formulare im PDF-Format und zahlenmäßiger Nachweis im Excel-Format).

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

### **1. Beginn und Ende des Vorhabens**

Mit dem Vorhaben darf erst nach Zugang dieses Bescheides begonnen werden. Das Projekt endet spätestens am 31.12.2025.

### **2. Vergabegrundsätze**

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen Tz. 2.1, 2.2 und 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 12 und 13 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Weitere Informationen gibt es auch bei der Auftragsberatungsstelle Hessen (ABSt Hessen e.V., [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de) mit der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), [www.had.de](http://www.had.de)).

Ausschreibungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bekannt zu machen und soweit die Bekanntmachung EU-weit erfolgen muss, kann dies ebenfalls über die HAD abgewickelt werden. Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die Hessische Auftragsberatungsstelle zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Karl-Glässig-Straße 8, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611 974588-0 oder Fax: 0611 974588-20, E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)).

Alle nachfolgenden Erlasse können in der HAD eingesehen und gegebenenfalls heruntergeladen werden.

Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren zum Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen an russische natürliche oder juristische Personen im Sinne des Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 2022/576 ist zu beachten; weitere Informationen sind unter [www.absthessen.de/aktuelles-neuigkeiten.html](http://www.absthessen.de/aktuelles-neuigkeiten.html) abzurufen.

Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften kann die Bewilligung widerrufen und können die Fördermittel zurückgefordert werden (Ziffer 3 ANBest-P).

Vergaben sollten möglichst mittelständische Interessen berücksichtigen.

### 3. Subventionsgesetz

Auf das Hessische Subventionsgesetz (SubvG HE) i.d.F. v. 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Gemäß § 3 SubvG sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

### 4. Inventarisierung

Soweit Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszweckes mit einem Wert von über 800,00 EUR (ohne MwSt.) beschafft werden, sind diese zu inventarisieren, sorgfältig zu behandeln und für den Zuwendungszweck für die Dauer von 10 Jahren zu verwenden.

### 5. Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung auch nach Beendigung der Maßnahme Monitoringdaten, insbesondere über die realisierten Anlagen, erfolgten Anläufe und abgenommenen Strommengen sowie die dadurch erzielten Emissionseinsparungen (CO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, SO<sub>x</sub>, Feinstaub) entsprechend der Verwaltungsvereinbarung „Errichtung von Landstromanlagen“ (Anlage 5) zur Verfügung zu stellen.

Auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen.

#### 6. Rückforderung von Mitteln

Sofern die geförderte Maßnahme nicht umgesetzt oder die Landstromanlagen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist zurückgebaut werden, sind die gewährten Mittel zurückzuerstatten. Zurückzuerstattende Finanzhilfen sind zu verzinsen; der Zinssatz des auf das Land Hessen bezogenen Anteils der zurückzuerstattenden Mittel bestimmt sich nach § 49a Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der Zinssatz des auf den Bund bezogenen Anteils der zurückzuerstattenden Mittel entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, jedoch mindestens 0,1 v.H. jährlich.

Die Regelungen der Nr. 8 ANBest-P bleiben unberührt.

#### 7. Verwaltungskosten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rücknahme oder der Widerruf dieses Bescheides nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i.d.F. v. 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330), gebührenpflichtig ist, wenn sie aus Gründen erfolgen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

#### 8. Kontrollbefugnisse

Das Prüfungsrecht gem. Nr. 7.1 der ANBest-P gilt auch für den Hessischen Rechnungshof.

Sämtliche Prüfungsberichte im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

#### 9. Vertrauensschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid keinen Anspruch auf Bewilligung weiterer Zuwendungen im laufenden oder späteren Haushaltsjahren begründet.

#### 10. Bestandskraft

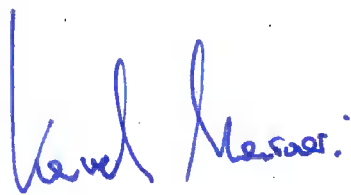
Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Mit dem Erhalt der Zuwendung erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Zuwendung auch öffentlich publik gemacht wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch elektronisch nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I Nr. 234), in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 und 4 VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 2: Eingangsbestätigung mit Rechtsmittelverzicht
- Anlage 3: Verwendungsnachweis (Formblatt)
- Anlage 4: Personalkostentabelle des Landes Hessen vom 27.05.2024
- Anlage 5: Verwaltungsvereinbarung Errichtung von Landstromanlagen